

Länderberichte Religionsfreiheit: Indien

2., aktualisierte Auflage

36





Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Jahr feiert Indien den 70. Jahrestag seiner Unabhängigkeit. In diesen sieben Jahrzehnten hat die Indische Union demokratische Strukturen aufgebaut, die bis heute funktionieren. Trotz mancher Krisen und Kriege mit dem Nachbarstaat Pakistan kann Indien sich zu Recht rühmen, die größte Demokratie der Welt zu sein. Ebenfalls bemerkenswert ist, dass der Vielvölkerstaat Indien, in dem neben der Mehrheitsreligion des Hinduismus eine Vielzahl anderer Religionen präsent ist, am Prinzip des säkularen Staates festgehalten hat, der in seiner Verfassung allen seinen Bürgern Religionsfreiheit gewährt.

Getrübt wird dieses positive Bild der indischen Gesellschaft seit einigen Jahren durch die Bestrebungen radikaler hinduistischer Gruppierungen, die Indien zu einem ausschließlich hinduistischen Staat transformieren wollen. Nach diesen Vorstellungen, Hindutva-Ideologie genannt, soll in Indien nur derjenige ein vollwertiger Bürger sein können, der sich zum Hinduismus bekennt. Islam und Christentum werden als ausländische Religionen betrachtet, ihren Anhängern wird vorgeworfen, die Inder durch oft zweifelhafte Bekehrungen von ihrer ursprünglichen Religion, dem Hinduismus, entfremdet zu haben.

Seit dem Machtantritt der von Narendra Modi geführten Regierung der *Bharatiya Janata Party* (BJP) vor drei Jahren haben die radikalen hinduistischen Gruppierungen stark an Einfluss gewonnen. Die Zahl der Gewalttaten gegen Angehörige anderer Religionen, und hier vor allem der christlichen Minderheit, haben deutlich zugenommen. Die Regierung Modi lässt diese gewaltbereiten Gruppen agieren und vernachlässigt ihre verfassungsgemäße Pflicht, die ethnischen und religiösen Minderheiten zu schützen.

Seit Jahrzehnten versteht sich *missio* als Anwalt der Christen in Indien. Dabei unterstützt *missio* die Bemühungen der indischen Kirche, sich als eine seit Jahrhunderten in Indien beheimatete Religionsgemeinschaft zu zeigen. Mit der Publikation dieses Berichts möchte *missio* auf die Lage der Religionsfreiheit in Indien aufmerksam machen und für die Unterstützung unserer Arbeit zum Schutz christlicher und anderer Minderheiten im Land werben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Der Autor:

Dr. Georg Evers

Herausgeber:

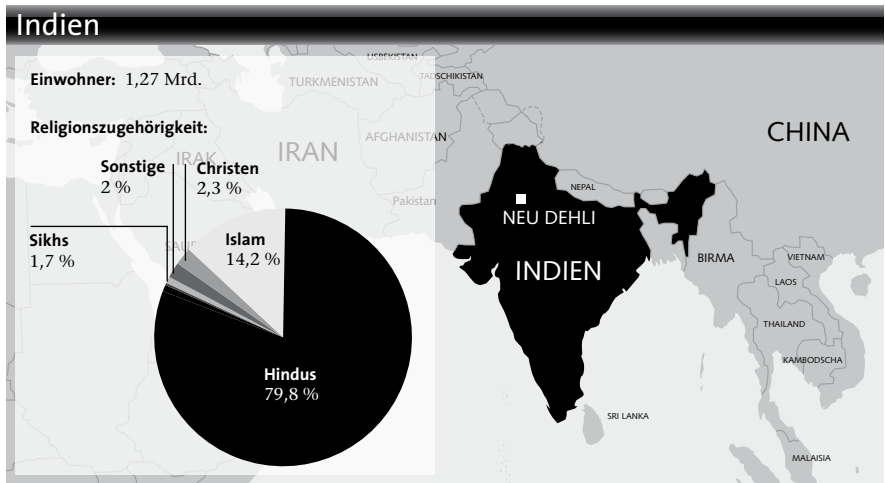
missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte und Religionsfreiheit

Zitiervorschlag:

Georg Evers, Religionsfreiheit: Indien,
in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V. (Hrsg.),
Länderberichte Religionsfreiheit Heft 36 (Aachen 2017).

Länderberichte Religionsfreiheit: Indien

2., aktualisierte Auflage



Die Angaben zur Einwohnerzahl sind Schätzwerte aus dem Jahr 2016, zur Religionszugehörigkeit aus dem Jahr 2011 (vgl. CIA: The World Factbook 2017).

Der völkerrechtliche Rahmen

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)¹ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, wurde von der Indischen Union am 10. April 1979 ratifiziert.² Artikel 18 enthält eine für die Indische Union völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.03.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Indien bislang nicht beigetreten.³

Der verfassungsrechtliche Rahmen

In der Präambel der Verfassung heißt es:

„Wir, das Volk von Indien, haben feierlich beschlossen, in Indien eine souveräne, sozialistische, säkulare, demokratische Republik zu errichten, die allen Bürgern soziale, wirtschaftliche und politische Gerechtigkeit, Freiheit des Gedankens, der Rede, des Glaubens, der Religion und des Bekenntnisses, Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Brüderlichkeit zur Sicherung der Würde jedes Einzelnen garantiert und die Einheit und Integrität der Nation fördert.“

In der am 26. Januar 1950 in Kraft getretenen Verfassung heißt es im Artikel 25:

„Unter Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung, Moral und Gesundheit und anderer Verordnungen haben alle Personen gleichermaßen Anspruch auf die Freiheit des Gewissens und das Recht, ihre Religion frei zu bekennen, zu praktizieren und zu propagieren.“

Artikel 26 bezieht sich auf die „Freiheit der Regelung von religiösen Angelegenheiten“:

„Unter der Voraussetzung der Wahrung von Recht und Ordnung sowie der öffentlichen Moral und des allgemeinen Wohls hat jede religiöse Denomination oder jede dazugehörige Sektion das Recht, Institutionen für religiöse und wohltätige Zwecke zu gründen und aufrechtzuerhalten.“

Verschiedene andere Verfassungsartikel halten daneben fest, dass den religiösen Minderheiten besonderer Schutz gewährt wird. Hinzu kommt die Einrichtung einer Kommission für Minderheiten, in der die verschiedenen Religionen vertreten sind, um Probleme der religiösen Minderheiten gemeinsam zu behandeln.

Für Hindus, Muslime und Christen gelten im Zivilrecht die jeweils in diesen Religionen gültigen Regeln und Gesetze.

In einigen Bundesstaaten der Indischen Union wurden sogenannte „Anti-Konversionsgesetze“ eingeführt, die gegen die in der indischen Verfassung garantierte Religionsfreiheit verstoßen (vgl. „Wesentliche Detailfragen“).

Indien 70 Jahre nach der Unabhängigkeit

Indien feiert 2017 den 70. Jahrestag der Unabhängigkeit. Die aus den Wirren des Bürgerkriegs entstandene Indische Union kann auf eine – trotz mancher Krisen und Kriege mit seinem Nachbarn Pakistan – erfolgreiche Geschichte zurückblicken. Indien rühmt sich zu Recht, die größte Demokratie der Welt zu sein. Das von den Gründervätern Mahatma Gandhi und Jawarharlal Nehru in der Verfassung festgelegte Prinzip der Säkularisierung hat die Neutralität der Regierung gegenüber allen Religionen, trotz mancher bis heute andauernden Anfechtungen, gesichert. Die Bestrebungen der radikalen Hindu-Gruppen, Indien zu einem Staat zu machen, in dem der Hinduismus die Staatsreligion ist, sind bisher von den Verfassungsorganen gestoppt worden. Indien ist weiterhin ein Land ethnischer, religiöser und kultureller Vielfalt. Trotz der ständig wachsenden Bevölkerung – Indien wird China als bevölkerungsreichstes Land der Erde ablösen – ist es gelungen, den inneren Frieden im Land im Wesentlichen zu erhalten. Durch die Liberalisierung der Wirtschaft hat Indien in den letzten Jahren einen starken wirtschaftlichen Aufschwung genommen und ist zu einer regional bestimmenden Macht geworden.

Die Situation der Menschenrechte, und hier vor allem des Rechts auf Religionsfreiheit, hat sich in den letzten Jahren verschlechtert, und die religiösen Minderheiten in Indien sehen sich verstärkt Anfeindungen durch radikale Gruppierungen der Mehrheitsreligion, dem Hinduismus, ausgesetzt. Unter Ministerpräsident Narendra Modi und der seit 2014 regierenden *Bharatiya Janata Party* (BJP) haben Angriffe gegen religiöse Minderheiten, vor allem gegen Christen und Muslime, zugenommen. Modi hat enge Beziehungen zu radikalen hinduistischen Gruppierungen und versteht sich als Beschützer des Hinduismus. Schon im Wahlkampf hatte die BJP versprochen, ein Anti-Bekehrungsgesetz für die ganze Indische Union einführen zu wollen. Diese Bestrebungen sind zunächst im April 2015 vom Obersten Gerichtshof des Landes gestoppt worden, da solche Gesetze nach der Verfassung nur von einzelnen Bundesstaaten, nicht aber von der Zentralregierung erlassen werden können. Erklärungen seitens führender Personen radikaler Hindu-Organisationen, die religiöse Minderheiten diffamieren, unterstützen den Eindruck, dass unter der Regierung Modi diese Gruppierungen immer größere Freiheiten genießen und in ihrer radikalen Propaganda wie auch der Gewalt gegen religiöse Minderheiten keine rechtlichen Konsequenzen zu gewärtigen haben. So hat im April 2015, nur einen Tag nach einem Angriff auf eine Kirche in Agra, Munna Kumar Shukla, der Generalsekretär des hinduistischen Dachverbandes *All India Hindu Mahasabha*, erklärt, dass die Angreifer

gegen christliche Einrichtungen vom Staat belohnt und geschützt, nicht aber gerichtlich verfolgt werden sollten. Schließlich seien diese Angriffe dadurch gerechtfertigt, dass es sich bei Angriffen auf Kirchen nicht um Angriffe auf religiöse Kultstätten, sondern auf „Bekehrungs-Fabriken“ handle. Shukla griff nicht nur die Christen an, sondern nahm sich auch die muslimische Minderheit zum Ziel, wenn er die Forderung erhob, dem Taj Mahal dasselbe Schicksal zu bereiten wie der Babri Masjid Moschee in Ayodhya, die im Dezember 1992 zerstört wurde, da sie angeblich auf den Ruinen eines Schiwa geweihten Tempels erbaut worden sei. Auch der Taj Mahal sollte in einen Hindu-Tempel umgewandelt werden. Angehörige der religiösen Minderheiten fühlen sich verstärkt bedroht und verunsichert, da Polizei und Behörden nicht, oder nur zögerlich, gegen die Täter vorgehen und ihren Pflichten, diese Gruppen zu schützen, nicht nachkommen. So werden Anzeigen von Gewalttaten gegen religiöse Minderheiten von den Polizeibehörden oft nicht einmal entgegengenommen oder zwar registriert, aber nicht weiterverfolgt. Nachdem die BJP im März 2017 im bevölkerungsreichsten Bundesstaat Uttar Pradesh mit 80 Prozent Stimmenanteil einen großen Sieg errungen hat, sind die Ängste gewachsen, dass die BJP diesen Machtzuwachs ausnutzen wird, ihr Ziel einer verstärkten Hinduisierung des Landes angesichts der Schwäche der Kongresspartei noch intensiver zu verfolgen.

Situation der verschiedenen Religionsgemeinschaften

Hinduismus

Mit 82 Prozent Anteil an der indischen Bevölkerung ist der Hinduismus die zahlenmäßig mit Abstand größte Religion in Indien. Die Bezeichnung „Hinduismus“ als Sammelname für untereinander sehr verschiedene religiöse und weltanschauliche Richtungen wurde erst in jüngerer Zeit von westlichen Religionswissenschaftlern geprägt. Hindus selbst nennen ihre Religion Sanata Dharma, was so viel wie „ewiges Gesetz“ oder „ewige Regeln“ bedeutet. Damit ist etwas Wesentliches ausgesagt, das den verschiedenen Richtungen des Hinduismus gemein ist, nämlich feste Regeln und Vorschriften für verschiedene Lebenssituationen im Alltag zu geben, die Rituale, Essvorschriften und vor allem die Regeln der Kastenordnung umfassen. Mit anderen indischen Religionen, wie dem Buddhismus und Jainismus, hat der Hinduismus den Glauben an das Karma gemeinsam, nämlich

die Vorstellung, dass alle menschlichen Aktionen unweigerlich Konsequenzen für das Leben in dieser Welt und den dadurch bestimmten Wiedergeburten (*samsara*) haben. Während im Buddhismus alle Menschen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten haben, durch eine entsprechende Lebensführung und Meditation die Erlösung (*moksha*) zu erreichen, gilt im Hinduismus die Ordnung der vier Kasten (*varna* = Farben). An erster Stelle stehen die Brahmanen, gefolgt von den Kshatriyas (Kriegern), den Vaishyas (Kaufleuten), den Shudras (Handwerkern) und der Vielzahl der Kastenlosen (Parias), die sich selber Dalits (die „Zerbrochenen“) nennen.

In der Vergangenheit hat sich der Hinduismus dadurch ausgezeichnet, dass er anderen Religionen gegenüber sehr tolerant war. Die starken synkretistischen Tendenzen im Hinduismus machen es den Hindus leicht, andere Religionsstifter, religiöse Strömungen und Richtungen in ihr weites Pantheon von Gottheiten und großen religiösen Persönlichkeiten zu integrieren. Das gilt zum Beispiel für die Person und Lehre Jesu Christi, der von vielen Hindus als für ihre eigene Religiosität richtungsweisender Lehrer oder Oberster Guru (*sat guru*) angesehen wird.

Mit den in den letzten Jahrzehnten zu beobachtenden radikalen Strömungen im Hinduismus hat sich diese tolerante Haltung gegenüber anderen Religionen grundsätzlich geändert. Gefährdungen für das seiner Verfassung nach pluralistische und säkulare Indien gehen von den im *Sangh Parivar* (Hindu-Familie) organisierten radikalen hinduistischen Gruppen aus, die gemeinsam die Idee eines *Hindu Rashtra*, das heißt eines Indiens vertreten, in dem nur Hindus „echte“ Bürger sein können. Die Gewalttaten gegen die Christen werden von den radikalen Hindus mit Berufung auf die sogenannte „Hindutva-Ideologie“ zu rechtfertigen versucht, nach der der Hinduismus in Indien die allein bestimmende religiöse Kraft sein soll, da nur er die ethnische, kulturelle und religiöse Einheit des Landes sicherstellt. Ziel ist es, aus der religiös pluralistischen und säkularen Indischen Union ein „Land der Hindus“ (*Hindu Rashtra*) zu machen, in dem die Ideologie, „eine Rasse, eine Kultur, eine Nation“ verwirklicht werden soll. Jeder, der in Indien Heimatrecht beansprucht, muss sich nach dieser Auffassung auch zum Hinduismus bekennen. Christen und Muslime werden aufgefordert, sich auf ihr „eigentliches Erbe“ zu besinnen und zum Hinduismus „zurückzukehren“.

Der von den radikalen Hindus vertretene „kulturelle Nationalismus“ vertritt die Auffassung, dass sich nur über den Hinduismus definieren lässt, was die kulturelle, religiöse, soziale, politische und wirtschaftliche Identität Indiens ausmacht. Dieses Gedankengut wird von Organisationen wie der *Vishwa Hindu Parishad* (VHP), der *Bajrang Dal*, der *Rashtriya Swayamsevak Sangh* (Nationale Freiwilligenorganisation) und anderen radikalen Hindu-Gruppen vertreten. In ihrem Kampf gegen Bekehrungen setzen sie auf staatliche Unterstützung und

fordern immer wieder von der indischen Regierung, ein generelles Verbot von Bekehrungen zu erlassen. Diese Forderungen begründen sie mit dem Vorwurf, dass christliche Missionare nur mit Gewalt und durch Versprechen von materiellen Vorteilen oder durch Zwang Angehörige der unteren Schichten und der Stammesbevölkerung zum Christentum bekehrten. Die radikalen Hindus unterstellen, dass die Aktivitäten von Christen auf den Gebieten der Erziehung und des Gesundheitssektors unter den Dalits und den Angehörigen der Stammesbevölkerung allein dem Ziel dienen, sie zum Christentum zu bekehren.

Islam

Die Muslime, die nach der Teilung des indischen Subkontinents nicht nach Pakistan auswanderten, sondern in der neu gegründeten Indischen Union verblieben, sind mit ihrem Anteil von 14 Prozent an der Bevölkerung in Indien zahlenmäßig mit 138 Millionen Mitgliedern eine stark ins Gewicht fallende Minderheit. Ebenso wie den Christen werden den zu den unteren Kasten (Other Backward Classes – OBC) respektive Kastenlosen (Scheduled Castes and Tribes) gehörenden Muslimen die ihnen nach der Verfassung (Artikel 341 und 342) eigentlich zustehenden Sonderrechte, wie die Berücksichtigung bei Einstellungen bei staatlichen Behörden und andere Rechte, weiterhin verweigert. Neben den Hindus werden diese Sonderrechte nur den zu den Dalits gehörenden Sikhs (seit 1956) und den Dalits aus den Reihen der Neubuddhisten (seit 1990) zuerkannt. Trotz vieler Anläufe, Eingaben und Proteste wurden diese Rechte den Dalits, die der muslimischen Gemeinschaft angehören, bisher verweigert. Als Begründung für die Ablehnung der Aufnahme dieser zu den untersten Schichten der indischen Gesellschaft zählenden Muslime wird seitens der Regierung und der Politik darauf verwiesen, dass diesen durch ihre Zugehörigkeit zur muslimischen Gemeinschaft ausreichend Rückhalt, soziale und finanzielle Unterstützung zukäme. Die Wirklichkeit sieht allerdings anders aus. Ein von der indischen Regierung 2007 veröffentlichter und von dem Verfassungsrichter Rajindra Sachar verantworteter Bericht über die „Gesellschaftliche, wirtschaftliche und schulische Situation der muslimischen Gemeinschaft in Indien“ stellt fest, dass die muslimische Gemeinschaft in Indien eine „doppelte Last“ trage. Zum einen werde sie als „anti-national“ gebrandmarkt, zum anderen gebe es Anstrengungen, ihre berechtigten Forderungen abzuschwächen. Muslime wurden in den letzten Jahren mehrfach Opfer von Gewalt seitens hinduistischer radikaler Gruppen. Im Dezember 1992 zerstörten Mitglieder der Vishva Hindu Parishad (VHP) und der Bajrang Dal die 430 Jahre alte Babri Moschee in Ayodhya. Bei den daraus resultierenden Gewalttaten in Mumbai starben über 1.200 Muslime. 2002 kam es nach einem Eisenbahnunglück, in dessen Zuge Muslime für den

Tod von Hindus verantwortlich gemacht wurden, in Gujarat zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, bei denen 790 Muslime getötet wurden. Erst zehn Jahre später, im August 2012, wurden 31 an diesen Taten beteiligte Hindus zusammen mit Maya Kodnani, einer früheren Staatsministerin, schuldig gesprochen und zu langen Haftstrafen verurteilt. Seit der Machtübernahme der *Bharatiya Janata Party* (BJP) 2014 haben sich Angriffe gegen Muslime gehäuft, die wegen des Schlachtens von Rindern und Verzehrs von Rindfleisch angegriffen und in einigen Bundesstaaten auch gerichtlich belangt werden.

Jainismus

Der Jainismus ist eine in der indischen Religiosität verwurzelte Religionsgemeinschaft mit 4,2 Millionen Angehörigen, die heute 0,5 Prozent der indischen Bevölkerung umfasst. Charakteristisch für die Jains ist ihre grundsätzliche Achtung aller Formen des Lebens. Das von ihnen vertretene Prinzip der Nichtverletzung von allen Lebewesen bedingt eine vegetarische Lebensform und die Absage an alle Formen von Gewalt (*ahimsa*). In der Öffentlichkeit sind Jains an ihren Mundtüchern zu erkennen; sie tragen diese vor dem Mund, um nicht versehentlich ein Insekt zu verschlucken und dadurch zu töten. Mit ihrer friedlichen Einstellung ist es den Jains gelungen, sich aus den gegenwärtig in Indien oft zu beobachtenden Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften weitgehend herauszuhalten. Allerdings mussten sich die Jains gegen Angriffe hinduistischer radikaler Gruppen verteidigen, die ihnen absprachen, eine vom Hinduismus zu unterscheidende, eigenständige Religionsgemeinschaft zu sein. Der Oberste Gerichtshof Indiens hat in dieser Frage 2006 ein Grundsatzurteil gesprochen, in dem der Jainismus als eine „gesonderte Religion auf der Basis der wesentlichen Inhalte des Hinduismus“ (special religion formed on the basis of the quintessence of Hindu religion) bezeichnet wird.

Buddhismus

Der Buddhismus, der auf dem indischen Subkontinent entstanden ist, hat im Laufe der Geschichte in seinem Stammland stark an Bedeutung verloren. Die vom historischen Gautama Siddharta gegründete Religionsgemeinschaft hatte mit ihrer Botschaft der Gleichheit aller Menschen nur vorübergehend die Vorherrschaft der Brahmanen in Frage stellen können. Während der Buddhismus in Südostasien und im Fernen Osten Anhänger gewann, spielte er in Indien kaum noch eine Rolle. Die Zahl der Buddhisten in Indien wird nach dem Zensus von 2001 mit 8 Millionen respektive 0,8 Prozent der Bevölkerung angegeben.

Nach der Staatengründung der Indischen Union 1947 kam es im Jahr 1956 in Nagpur im Bundesstaat Gujarat durch Bhimrao Ramji Ambedkar (1891–1956), den damaligen Justizminister und „Vater“ der indischen Verfassung, aus Protest gegen die Kastenordnung zur Massenbekehrung von fast einer halben Million Dalits aus der Kaste der Mahar zum Buddhismus. Ambedkar selbst gehörte der Kaste der Mahar an, die im Hinduismus als „unrein“ gelten und deshalb diskriminiert werden. Dennoch war ihm der berufliche und soziale Aufstieg gelungen. Die von ihm ins Leben gerufene Bewegung des Neobuddhismus hat sich über die Jahre gefestigt und steht im Kontakt mit vielen internationalen buddhistischen Organisationen. In ihren Publikationen bekämpfen sie die Fortdauer der Kastendiskriminierung in Indien.

Einen ganz anderen Hintergrund hat die Zunahme von Anhängern des Buddhismus in vielen Städten Indiens, die in jüngster Zeit zu beobachten ist. Auf der Suche nach Orientierung im Zeitalter der Globalisierung und des mit dem wirtschaftlichen Aufschwung verbundenen Verfalls von ethischen Werten und Maßstäben erscheint vielen Indern der Buddhismus als eine „Religion ohne Gott“ im Vergleich zum Hinduismus und seiner Vielzahl an Göttern und Ritualen die überzeugendere Lehre zu sein. Überraschend ist, dass die japanische Soka Gakkai – eine in den 1950er Jahren entstandene Glaubensgemeinschaft, die in der Tradition des Nichiren-Buddhismus unter Zuhilfenahme westlicher Wertephilosophie ein neues Lehr- und Lebenssystem entwickelt hat – bei vielen Indern Anklang findet. Eine weitere Form des Buddhismus, die Vipassana Meditation, bietet mit ihren Meditations- und Konzentrationsübungen einer anderen Klientel eine neue geistliche Heimat. Auch die Anwesenheit der tibetischen Gemeinde um den charismatischen Dalai Lama in Dharamsala hilft, buddhistisches Gedankengut zu verbreiten.

Sikhismus

Die Religion der Sikhs wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Norden Indiens, im Punjab, von Guru Nanak gegründet. Die Glaubenssätze des Sikhismus stellen einen Versuch dar, wesentliche Elemente des Hinduismus und des Islam miteinander zu verbinden. Guru Nanak lehrte die Einheit Gottes, die Brüderlichkeit aller Menschen und damit verbunden die Abschaffung aller Kastenunterschiede sowie die Ablehnung von Götzendienst. Sikhs sind leicht an ihrem Turban zu erkennen sowie an der Namensgebung: Alle Sikhs tragen den gleichen Namen „Singh“ (Männer) bzw. „Kaur“ (Frauen). Auch wenn die Sikhs nur eine kleine Minderheit von weniger als 2 Prozent der indischen Bevölkerung darstellen, haben sie doch eine bedeutende Stellung in der indischen

Gesellschaft. Beim Militär, im Sport und in der Politik sind sie überproportional vertreten. Während der 1980er Jahre kam es im Punjab und im Bundesstaat Haryana zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, die durch die Autonomiebewegung militanter Sikh-Gruppen ausgelöst worden waren. Die von Jarnail Bhindranwale angeführten Sikhs verschanzten sich im Goldenen Tempel in Amritsar, der von der indischen Armee 1984 gestürmt wurde. Als die Ministerpräsidentin Indira Gandhi am 31. Oktober von ihren zu den Sikhs gehörenden Leibwächtern erschossen wurde, kam es zu landesweiten Angriffen von Hindus gegen die Sikhs, bei denen mehr als 3.000 Sikhs den Tod fanden. Viele Sikhs emigrierten danach ins Ausland. In den letzten Jahren sind die Sikhs von religiösen Verfolgungen und Auseinandersetzungen verschont geblieben.

Parsismus

Der Parsismus ist eine der ältesten Religionen in Indien. Gegründet wurde er in der Mitte des 7. Jahrhunderts von Zarathustra. Die Parsen haben eine dualistische Vorstellung von zwei Gewalten: Ohura Mazda verkörpert das Gute und Ahriman das Böse. Das höchste Symbol Gottes ist das alles reinigende Feuer. In Indien stellen die Parsen mit gerade mal 100.000 Angehörigen oder 0,01 Prozent der Bevölkerung eine kleine Minderheit dar, die vorwiegend im Bundesstaat Maharashtra im Raum um Mumbai lebt. Die Parsen sind wegen ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft, ihrer Großzügigkeit und Spendenfreudigkeit in der indischen Gesellschaft sehr angesehen. In die religiösen Auseinandersetzungen im Land sind sie nicht verwickelt.

Christentum

Das Christentum blickt in Indien auf eine lange Geschichte zurück. Für die Thomaschristen ist es ein unumstößliches Faktum, dass der Apostel Thomas im Jahre 52 nach Indien kam, dort die ersten Gemeinden gründete und im Jahr 72 in Mylapore den Martyrertod erlitt. Historisch sicherer und durch schriftliche Quellen belegt ist, dass zum Ende des 3. Jahrhunderts Christen im heutigen Bundesstaat Kerala gelebt haben. Trotz dieser seit Jahrhunderten bestehenden christlichen Präsenz wird das Christentum im heutigen Indien immer noch als eine fremde, aus dem Westen mit den portugiesischen respektive britischen Kolonialmächten nach Indien gekommene Religion angesehen. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der Christen in Indien auf knapp 28 Millionen, was einem Anteil von 2,3 Prozent an der Bevölkerung entspricht. Auch wenn die Zahl der Christen in den letzten Jahren leicht gestiegen ist, hat der prozentuale Anteil der Christen

an der Gesamtbevölkerung abgenommen. Dies widerspricht den Behauptungen der radikalen Hindu-Gruppen, dass das Christentum eine bedrohlich wachsende Religionsgemeinschaft sei, die mit unlauteren Mitteln wie materiellen Anreizen und durch die Ausnutzung der prekären Lebenssituation von Kastenlosen (Dalits) oder Angehörigen der Stammesbevölkerung (Adivasi) auf Kosten der Hindus neue Anhänger gewinne. Die in verschiedenen indischen Bundesstaaten eingeführten Sondergesetze gegen Bekehrungen (siehe „Wesentliche Detailfragen“) sind eine Reaktion auf diese weitverbreiteten Vorwürfe gegen die christliche Mission. Die bescheidenen Neuzugänge zu den christlichen Kirchen kommen in der Regel aus den Kreisen der Stammesbevölkerung oder aus den Gruppen der kastenlosen Dalits. Es sind die Volksschichten, die entweder wie die Angehörigen der Stammesbevölkerung nie Hindus waren oder wie die Dalits zwar als Hindus angesehen wurden, aber als unrein galten und Tempel nicht betreten durften und somit Hindus zweiter Klasse waren. Die radikalen Hindu-Gruppen lehnen jede Form von Bekehrung von Hindus zum Christentum, Buddhismus oder einer anderen Religion kategorisch ab. Dabei wollen sie nicht wahrhaben, dass Angehörige der unteren Kasten und Kastenlose in erster Linie die Befreiung von den Zwängen des Kastensystems suchen und sich deswegen vom Hinduismus trennen wollen. Seit einigen Jahren mehren sich die Gewalttaten hinduistischer radikaler Gruppen gegen christliche Einrichtungen und Personen. Weit über Indien hinaus bekannt geworden sind die Angriffe und Gewalttaten gegen Christen im Bundesstaat Orissa, die im August 2008 ausbrachen und bei denen 93 Christen getötet, mehr als 6.500 Häuser zerstört und geplündert, 350 Kirchen und 45 Schulen zerstört wurden und über 50.000 Menschen ihre Heimat verloren haben. Auslöser war die Ermordung von Swami Saraswati, einem radikalen Hindu-Führer, der an leitender Stelle in der radikalen hinduistischen Organisation *Vishwa Hindu Parishad* (VHP) tätig gewesen war. Zu Lebzeiten gehörte er zu den schärfsten Kritikern der christlichen Kirchen und hatte sich häufig massiv gegen Bekehrungen von Hindus zum Christentum ausgesprochen. Dabei hatte er sich nicht gescheut, zu Gewalt aufzurufen, um die Missionierungsversuche von Christen zu stoppen. In einer Reihe von Dörfern ist es zu Zwangsbekehrungen von Christen zum Hinduismus gekommen, die unter Androhung von Waffengewalt „zur Rückkehr zum Hinduismus“ aufgefordert wurden. Der von der Hindu-Partei (BJP) geführten Regierung des Bundesstaats Orissa wurde der Vorwurf gemacht, den radikalen Hindus zu lange freie Hand gelassen und den Mob nicht gestoppt zu haben. Die indische Bischofskonferenz beklagte bei ihrer Sitzung in Bhopal im Februar 2017, dass die Opfer der Gewalt nach neun Jahren immer noch auf die ihnen zustehenden Entschädigungen warten müssen. In den Prozessen gegen die Täter wurden Zeugen eingeschüchert, Beweismaterial vernichtet und Beschuldigte

ohne Prozess aus der Haft entlassen. Die zu Opfern gewordenen Christen müssen Repressalien fürchten, wenn sie versuchen, ihre Rechte durchzusetzen.

Wesentliche relevante Detailfragen

Anti-Konversionsgesetze einzelner Bundesstaaten

Sondergesetze, wegen ihres Inhalts und ihrer Zielrichtung auch Anti-Konversionsgesetze genannt, haben folgende Bundesstaaten erlassen: Orissa (1967), Arunachal Pradesh (1978), Tamil Nadu (2002), Gujarat (2003 und 2008), Himachal Pradesh (2006 und 2007), Chhattisgar (2006), Andhra Pradesh (2006), Madhya Pradesh (2006) und Rajasthan (2006).

Gemeinsam ist diesen Gesetzen, dass in ihnen grundsätzlich die in der Verfassung garantierte Religionsfreiheit in Indien anerkannt wird. Mit Berufung darauf, das höhere Gut der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Moral und Gesundheit schützen zu wollen, werden dann aber zusätzliche Bestimmungen erlassen, die die Religionsfreiheit einschränken. In den Zusatzgesetzen zur Religionsfreiheit werden alle Formen von Bekehrungen verboten, die Personen dazu bringen, sich zugunsten eines anderen Glaubens von ihrem Glauben loszusagen. Ebenfalls verboten und unter Strafe gestellt werden alle Akte, bei denen Zwang, Anreize oder betrügerische Mittel zur Anwendung kommen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anti-Konversionsgesetze werden Gefängnis- und Geldstrafen angedroht, die je nach Bundesstaat verschieden ausfallen. Bei Bekehrungen von minderjährigen Personen (das heißt Personen unter 18 Jahren) oder bei Frauen, die zu den registrierten Kasten oder der Stammesbevölkerung (scheduled castes respektive scheduled tribes) gehören, kann eine Gefängnisstrafe von bis zu vier Jahren verhängt werden.

Die von den verschiedenen Bundesstaaten erlassenen Zusatzgesetze zur Religionsfreiheit beschränken die freie Wahl der Religionszugehörigkeit, da sie das individuelle Recht der Religionszugehörigkeit von Genehmigungen und Registrierung durch Bezirksgerichte abhängig machen. Die Ausübung des individuellen Rechts auf freie Entscheidung der religiösen Zugehörigkeit wird hier mit der Begründung auf das höhere Gut der öffentlichen Ordnung und Harmonie in der Gesellschaft eingeschränkt bzw. aufgehoben.

Unvereinbarkeit der Anti-Konversionsgesetze mit der indischen Verfassung

Der Übertritt zu einer anderen Religion ist im Artikel 25 der Verfassung Indiens festgeschrieben. Die in verschiedenen indischen Bundesstaaten verabschiedeten Anti-Konversionsgesetze machen die Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit, insbesondere die freie Wahl der Religionszugehörigkeit durch den Übertritt zu einer anderen Religion, abhängig von der Genehmigung durch staatliche Stellen. Diese mit Strafandrohung bewehrten Gesetze entmündigen ganze Personengruppen, etwa Frauen und besonders Angehörige aus den Kreisen der Dalits und der Stammesbevölkerung, denen abgesprochen wird, frei und selbständig ihr Recht auf Religionsfreiheit ausüben zu können.

Im Bundesstaat Tamil Nadu wurde das 2002 erlassene Anti-Konversionsgesetz vier Jahre später durch einen Regierungserlass wieder aufgehoben. Damit reagierte die Regierung auf die gegen das Gesetz vorgebrachten Einwände, dass der Gesetzestext in der verabschiedeten Fassung gegen die in der indischen Verfassung garantierte Religionsfreiheit verstoße. Auch gegen die Anti-Konversionsgesetze in den anderen Bundesstaaten wurden Einwände bezüglich der Vereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich geschützten Religionsfreiheit erhoben. Am 29. August 2012 hat das höchste indische Gericht die Strafbestimmungen des „Gesetzes über die Religionsfreiheit“ des Bundesstaates Himachal Pradesh als mit der Verfassung Indiens unvereinbar (ultra vires) erklärt. Damit reagierte das Gericht auf eine Petition der Evangelical Fellowship of India, welche gegen die Strafbestimmungen des Anti-Konversionsgesetzes geklagt hatte.

Sonderbestimmungen für Rückbekehrungen zum Hinduismus

Ausdrücklich von der Antrags- und Meldepflicht für Bekehrungen ausgenommen sind die Fälle von Personen, „die erneut ihren angestammten Glauben“ annehmen. Damit werden in erster Linie alle „Rück-Bekehrungen“ zum Hinduismus (Gharvapsi) von der Meldepflicht ausgenommen. Diese Bestimmung schützt die in den letzten Jahren zu beobachtenden Bemühungen radikaler Hindu-Gruppen, Angehörige der unteren Kasten und Kastenlose, die zum Christentum oder einer anderen Religionsgemeinschaft konvertiert waren, wieder zu ihrem „ursprünglichen“ Glauben zu bekehren – nicht selten unter Gewaltandrohung und Zwang.

Zwangsweise Rückbekehrungen von Angehörigen der Dalits und der Stammesbevölkerung, die sich zum Christentum bekehrt haben

In den letzten Jahren ist es immer wieder zu zwangsweisen Rückbekehrungen von Dalits und Angehörigen der Stammesbevölkerung gekommen, die sich dem Christentum oder dem Islam angeschlossen hatten. Bei den Ausschreitungen gegen Christen in Orissa im Jahr 2008 ist es in einer Reihe von Dörfern zu Zwangsbekehrungen von Christen zum Hinduismus gekommen, als radikale Hindus unter Androhung von Waffengewalt Christen „zur Rückkehr zum Hinduismus“ aufforderten. Dabei wurden die Christen gezwungen, Papiere zu unterzeichnen, in denen sie erklären mussten, dass sie nur deshalb Christen geworden seien, weil christliche Missionare ihnen Geld und materielle Vorteile versprochen hätten und dass sie jetzt, nachdem sie ihren Irrtum erkannt hätten, „freiwillig“ wieder zum Hinduismus zurückkehrten. Nach der so erzwungenen Rückbekehrung zu ihrer „ursprünglichen Religion“ wurden die wieder zu Hindus erklärten Christen in einigen Fällen gezwungen, ihre Dorfkirchen, die sie selbst unter großen persönlichen Opfern errichtet hatten, anzuzünden. Den Christen schnitt man die Haare ab und sie wurden in einen Hindu-Tempel gebracht, wo sie Akte der Verehrung von Hindu-Gottheiten verrichten mussten.

Verweigerung von verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Minderheitenrechten für Christen und Muslime aus den Reihen der Dalits und der Stammesbevölkerung

Christen und Muslime, die vor ihrem Religionswechsel als Angehörige der Dalits und der Stammesbevölkerung zu den „registrierten Kasten“ (scheduled castes) gehörten, kämpfen seit Jahrzehnten darum, in den Genuss der von der indischen Verfassung (Art. 341) für die unteren Volksgruppen vorgesehenen Sonderrechte zu kommen. In dem 1950 ergangenen Zusatzgesetz (Scheduled Tribes Order) wird im Paragraph 3 festgehalten, „dass keine Person, die sich zu einer anderen als der hinduistischen oder buddhistischen Religion bekennt, in den Genuss dieser Sonderrechte kommen kann“. Diese Sonderrechte garantieren den unteren Volksgruppen Bevorzugungen auf dem wirtschaftlichen Gebiet, bei der Aufnahme in Schulen und Ausbildungseinrichtungen, im sozialen Sektor und beinhalten bestimmte Quoten bei der Anstellung in der öffentlichen Verwaltung. Christen und Muslime haben in vielen Eingaben an die Regierung und das Parlament sowie in einer Reihe von Gerichtsprozessen gegen diese verfassungswidrige Diskriminierung protestiert und die Berücksichtigung ihrer Rechte gefordert. Die „Nationale Kommission für die religiösen und sprachlichen Minderheiten“

hat 2007 die Aufhebung der seit 1950 bestehenden Regelung gefordert und sich dafür ausgesprochen, die Zugehörigkeit zu den unteren Kasten vom religiösen Bekenntnis zu trennen und die Angehörigen dieser Gruppen „religionsneutral“ zu stellen. Bisher blieben Interventionen des höchsten indischen Gerichts wirkungslos. Die indische Bischofskonferenz hat sich ebenfalls mehrfach an die Politik gewandt und Änderungen zugunsten der Christen aus der Gruppe der Dalits und der Stammesbevölkerung verlangt. Dabei hat sie deutlich gemacht, dass die Argumentation, dass Christen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Christentum Vorrechte genießen, nicht der Realität entspricht.

Das Prinzip des säkularen, weltanschaulich neutralen Staates ist in Gefahr

Auch wenn es in der 70-jährigen Geschichte der Indischen Union immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften gegeben hat, ist das in der Verfassung verankerte Prinzip des „säkularen Staates“ mehrheitlich nie in Frage gestellt worden. Diese für den inneren Frieden des religiös pluralistischen Indien so wichtige Grundübereinstimmung hat in den letzten Jahren stark an Geltung verloren. Denn das in der indischen Verfassung festgelegte Prinzip der Säkularität, das heißt die grundsätzliche Neutralität des Staates gegenüber allen Religionen und Weltanschauungen, wird von den radikalen hinduistischen Gruppen zunehmend abgelehnt und bekämpft. Das von diesen radikalen Organisationen vertretene Prinzip der Hindutva zielt auf die Errichtung einer rein nach hinduistischen Glaubensvorstellungen und Regeln ausgerichteten indischen Gesellschaft, in welcher der Hinduismus die Staatsreligion darstellt und den Angehörigen der anderen Religionen abgesprochen wird, „echte“ indische Staatsbürger zu sein. Zugleich wird ihnen unterstellt, durch die Zugehörigkeit zu einer anderen Religion ihre „eigentliche“ und „ursprüngliche“ Zugehörigkeit zum Hinduismus verraten zu haben. Verbunden damit ist die Aufforderung, diesen „Fehler“ wieder gutzumachen und zur hinduistischen Religion „zurückzukehren“.

Fazit

Seit Jahren beobachten Mitarbeiter der Auslandsabteilung und der Fachstelle für Menschenrechte von *missio* die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Indien. Über die Medien und im Rahmen von Interventionen bei politischen

Stellen wurde immer wieder auf die sich verschlechternde Situation der religiösen und ethnischen Minderheiten im Land hingewiesen. Informationen und Aktivitäten von *missio* haben Politikern und Aktivisten geholfen, bei der indischen Regierung auf die Einhaltung ihrer durch internationale Verträge eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der religiösen und ethnischen Minderheiten zu drängen. Allerdings ist festzustellen, dass sich seit dem Amtsantritt der Regierung von Narendra Modi 2014 die Menschenrechtslage in Indien erheblich verschlechtert hat. Die Regierungspartei *Bharatiya Janata Party* (BJP) steht der *Vishwa Hindu Parishad* (VHP), der *Bajrang Dal* und anderen radikalen Hindu-Gruppen nahe und unterstützt die von ihnen vertretene Hindutva-Ideologie, welche den Hinduismus zur einzigen bestimmenden Kraft im Land und aus Indien ein „Land der Hindus“ (*Hindu Rashtra*) machen will. Diese politische und ideologische Agenda gefährdet die völkische, kulturelle und religiöse Einheit des Landes und stellt einen mit dem Prinzip der Säkularität unvereinbaren „kulturellen Nationalismus“ dar, durch den die Ideologie „eine Rasse, eine Kultur, eine Nation“ verwirklicht werden soll.

Andere Realitäten im Land haben bereits vor dem Machtantritt Narendra Modis die Religionsfreiheit gefährdet. So verstoßen die in einer Reihe von Bundesstaaten der Indischen Union eingeführten Anti-Konversionsgesetze gegen die mit der Ratifizierung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eingegangenen Verpflichtungen und gegen die in der indischen Verfassung im Artikel 25 (1) garantierte Religionsfreiheit.

Zwangswise Rückbekehrungen von Angehörigen der Dalits und der Stammesbevölkerung, die sich zum Christentum bekehrt haben, missachten das in der indischen Verfassung und im IPbPR der Vereinten Nationen verpflichtend niedergelegte Recht auf Religionsfreiheit.

Es stellt eine verfassungswidrige Diskriminierung bestimmter Personengruppen dar, wenn Angehörigen der Kastenlosen (Dalits) und der Stammesbevölkerung (Adivasi), die zum Christentum respektive zum Islam konvertiert sind, die Gewährung von Sonderrechten für in der Gesellschaft benachteiligten Gruppen verweigert wird. Dies verstößt gegen die indische Verfassung, die im Artikel 14 die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert und im Artikel 15 jede Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit verbietet sowie die Gewissensfreiheit, das freie Bekenntnis, Ausübung und Verbreitung der Religion schützt.

Weiterführende Literatur

CHEEMA, Iqtidar Karamat: Constitutional and Legal Challenges faced by Religious Minorities in India, in: United States Commission on International Religious Freedom (Hrsg.), Annual Report 2016, unter: <https://www.uscirf.gov/sites/default/files/Constitutional%20and%20Legal%20Challenges%20Faced%20by%20Religious%20Minorities%20in%20India.pdf> (Stand: 25.04.2017).

DELIUS, Ulrich: Hindu-Nationalisten bedrohen Religionsfreiheit in Indien. Übergriffe auf Christen und Muslime, Gesellschaft für bedrohte Völker (Hrsg.), Göttingen 2015 (Menschenrechtsreport 78).

EVERS, Georg: Indien, in: Erwin Gatz (Hrsg.), Kirche und Katholizismus seit 1945. Die Länder Asiens, Bd.5, Paderborn 2003, 338–392.

EVERS, Georg: Welle der Gewalt. Indiens Christen im Visier gewalttätiger Hindus, in: Herder Korrespondenz 62 (2008) 11, 551–557.

EVERS, Georg: Ein Klima der Angst. In Indien wächst der Druck auf die religiösen Minderheiten, in: Herder Korrespondenz 69 (2015) 6, 35–39.

KANJAMALA, Augustine: Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung. Demokratie, Säkularismus und Pluralismus in Indien, in: Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hrsg.), Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte 2009 (Menschenrechtsstudie 32).

LUCE, Edward: In Spite of the Gods. The Strange Rise of Modern India, London 2006.

MICHAEL, Sebastian M.: Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung, Religiöse Gewalt in Orissa: Fragen, Versöhnung, Frieden und Gerechtigkeit, in: Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hrsg.), Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte 2009 (Menschenrechtsstudie 33).

MICHAEL, Sebastian M.: Zwischen Hindu-Ideologie und säkularer Verfassung. Die wachsende Gewalt gegen Christen in Indien, in: Forum Weltkirche 136 (2017) 2, 16–24.

Endnoten

- 1 Vgl. United Nations General Assembly: Resolution adopted by the General Assembly. 2200 (XXI). International Covenant on Civil and Political Rights, New York, 16 December 1966 (A/RES/21/220A Annex 2). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (Stand: 30.01.2017).
- 2 Vgl. United Nations Treaty Collection: Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 30.01.2017).
- 3 Vgl. United Nations Treaty Collection: Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (Stand: 30.01.2017).

Erschienene Publikationen:

- 36 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540
- 31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 Länderbericht Religionsfreiheit Singapur**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-Mail: menschenrechte@missio.de

Redaktion: Katja Nikles

© missio 2017

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600544

Spendenkonto

IBAN

DE23 3706 0193 0000 1221 22

BIC: GENODED 1 PAX

